



# Satzung der Kunstschule Hildesheim

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstschule Hildesheim“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter diesem Namen eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hildesheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Kunst, besonders die ästhetische Bildung in allen Altersgruppen zu fördern, und den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung nachhaltig zu unterstützen.

(2) Die ästhetischen Erfahrungen und Schlüsselkompetenzen werden in der Auseinandersetzung mit Kunst, Alltagswelt, eigenen Erfahrungen, künstlerisch-produktiven Tätigkeiten, der Erweiterung des individuellen bildkünstlerischen Ausdrucksvermögens sowie in subjekt- und sachorientierten reflexiven Prozessen gewonnen.

(3) Der Verein strebt an, seine Aufgaben insbesondere zu erfüllen durch:

- den Auf- und Ausbau und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kunstschule Hildesheim;
- die Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Kursangeboten, Projekten und Veranstaltungen im Bereich der ästhetischen Frühförderung, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung;
- die Darstellung der ästhetischen Ergebnisse in der Öffentlichkeit, z. B. durch Ausstellungen oder Berichterstattungen;
- den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung;
- den Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Bildungsträgern und Einrichtungen;
- die Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Interessen;
- die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Tätigkeiten und Zielsetzungen der Kunstschule wie z. B. Werbemaßnahmen, Präsentationen und Ausstellungen, Bildergespräche, Diskussionen, Tagungen;
- die Kooperation mit überregional tätigen kunst- und kulturpädagogischen Fachverbänden;
- die Fort- und Weiterbildung von Personen, die diesen Tätigkeitsbereichen beruflich nahestehen.

(4) Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit richtet sich ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und/oder Spenden.

(3) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein, die bereit sind die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde. In der Zeit zwischen schriftlicher Erklärung und Wirksamwerden des Austritts erlischt das Stimmrecht in den Vereinsorganen mit Ausnahme des Beirates;
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person;
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand:

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.

(3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht anderes vorschreiben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen;
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung;
- Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes;
- die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen; dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassenwart(in).

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter mit begrenzter Vertretungsmacht wählen.

(6) Über die Einstellung von Mitarbeitern für den Verein entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein, Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei LiquidatorInnen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung seines Vereinszwecks fällt das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an die Volkshochschule Hildesheim e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hildesheim, den 19.04.2010